Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Amt für Volksschule

COVID-19-Bulletin

Ausgabe Januar 2021

Momentaufnahme mit Ablaufdatum

Diese Woche hat der Bundesrat einmal mehr Massnahmen kommuniziert, welche in einigen Punkten auch die Schule betreffen. Sie konnten in den Medien von einzelnen Klassen lesen, die sich in Quarantäne befinden. Und es wurde über Massentests an Alters- und Pflegeheimen, aber auch Schulen geschrieben und geredet.
Wir geben Ihnen dazu wie immer möglichst aktuelle Informationen.

1. Unterricht während Quarantäne – oder was gilt, wenn eine Klasse in Quarantäne ist?

Wir haben ein paar ausgewählte Fragen für diese Situation zusammengestellt, damit im Quarantänefall die Organisation des Unterrichts erleichtert wird.
Bisher haben wir im Rahmen unserer FAQs folgende Aussage gemacht:

FAQ vom 23.09.2020: ***Wie werden Schülerinnen und Schüler während der Quarantäne beschult? -*** *Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Quarantäne oder in besonderen, ärztlich belegten Situationen zuhause bleiben müssen, lösen Hausaufgaben. Es ist das Ziel, dass sie dem Unterricht folgen können, wenn sie wieder in die Schule kommen dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.*

Diese Aussage hat sich auf Einzelfälle bezogen. Wenn nun das Kantonsarztamt für ganze Klassen oder ein Schulhaus als Ganzes die Quarantäne verordnet, besteht nach wie vor eine Beschulungspflicht. Auch wenn dort von Schulschliessungen die Rede ist, bedeutet dies nicht, dass kein Unterricht mehr stattfindet. Dieser kann einfach nicht mehr in Form des Präsenzunterrichts vor Ort erfolgen. Die Schulplicht bleibt aber bestehen und es muss ein für die Quarantänepflicht zeitlich begrenzter Fernunterricht organisiert werden.

Wie kann der Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern im "Quarantänefall" gepflegt werden?
Da der Kontakt für die Schülerinnen und Schüler zu ihren Lehrpersonen sehr wichtig ist, sollten Sie diesen nach Möglichkeit regelmässig aufrechterhalten (telefonisch, digital etc.). – Je nachdem ob die Klassenlehrperson erkrankt oder «nur» in Quarantäne ist, sind die Möglichkeiten unterschiedlich. Ist die Lehrperson selber erkrankt, so muss die Kontaktaufnahme durch andere Lehrpersonen, die an der schulischen Bildung der Kinder beteiligt sind, erfolgen (TT, SHP, TTG, etc.).

Welche Vorgaben gibt es zur Lernzeit, wenn kein Präsenzunterricht stattfinden kann?
Die Anzahl Lektionen je Fach gemäss der geltenden Lektionentafel kann im Distanzunterricht nicht eingehalten werden. Die Lehrperson richtet sich bei der Planung nach täglichen Lernzeiten, die dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen sind, sowie nach der Gewichtung der Fachbereiche gemäss Lehrplan. Wichtig ist dabei ein durch die Klassenlehrperson geführtes koordiniertes Vorgehen zusammen mit allen Lehrpersonen, die an einer Klasse unterrichten.
Für die täglichen Unterrichtszeiten in diesem speziellen Fall gelten folgende Richtgrössen:

- Kindergarten
  Beschäftigung mit alltagsbezogenen Aufgaben, die möglichst selbstständig erledigt werden können, 60 Minuten täglich.
- Primarschule
  Distanzunterricht: 1. - 3. Klasse 120 Minuten täglich, 4. - 6. Klasse 180 Minuten täglich
- Oberstufe
  Distanzunterricht 240 Minuten täglich
  Diese Lernzeiten sind als Totalzeit einschliesslich Hausaufgaben zu verstehen.

Welche Vorgaben gibt es zur Wochengestaltung?
Den Schülerinnen und Schülern wird eine Wochengestaltung vorgeschlagen, in der sich die verschiedenen Aktivitäten wie Lernzeit, Bewegung, alltags- und handlungsorientierte Aufgaben usw. abwechseln. Die Klassenlehrperson koordiniert die Ausgestaltung des Wochenplans mit den anderen Lehrpersonen, die mit ihrer Klasse arbeiten. Der Wochenplan gibt den Schülerinnen und Schülern eine Struktur und kann den Familienalltag erleichtern.
Die Lehrperson richtet sich bei der Planung des Unterrichts nach täglichen Lernzeiten, die dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen sind, sowie nach der Gewichtung der Fachbereiche gemäss Lehrplan.
Die Klassenlehrperson koordiniert die Arbeit mit den weiteren an ihrer Klasse tätigen Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Lehrpersonen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zu den Leistungen und zur Lernentwicklung.

Diese FAQs finden Sie auch auf unserer Webseite . Im Weiteren haben wir eine Liste mit wertvollen Quellen zu digitalen Lernangeboten reaktiviert.

2. Zudem weisen wir Sie noch einmal generell auf verschiedene Beratungsangebote etc. hin:

Was gilt für den Unterricht im Fachbereich Berufliche Orientierung im "Quarantänefall"?
Der Unterricht im Fachbereich Berufliche Orientierung (Fokus Berufswahl) ist insbesondere in der 2. Oberstufe sicherzustellen. Dies mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler bereit sind, wenn nach den Einschränkungen durch das Corona-Virus wieder Einsätze in Lehrbetrieben möglich werden und die Lehrstellensuche weitergeführt werden kann.
Ein besonderes Augenmerk soll zudem den Schülerinnen und Schülern der 3. Oberstufe gelten, die für den Sommer 2021 noch keine Anschlusslösung finden konnten. Hier wird den Lehrpersonen die Zusammenarbeit mit der Berufs- und Laufbahnberatung empfohlen.

Was gilt, wenn Schülerinnen und Schüler privat eine Schnupperlehre organisieren?
Das ist grundsätzlich möglich. Die Schule kann in Absprache mit den Erziehungsberechtigten einen Urlaub genehmigen.

Kann die Berufsberatung erreicht werden?
Es liegt bei den Regionalstellen, ob sie während der Zeit des Fernunterrichts persönliche Beratungen vor Ort anbieten. Beratungen per Telefon, Email und Chat sind sicher immer möglich. Allfällige Schulhaussprechstunden dürfen in Absprache mit der jeweiligen Schule und in gegenseitigem Einverständnis angeboten werden.

Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es?
Die aktuelle Lage ist für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern aber auch die Lehr- und Fachpersonen eine Herausforderung. Folgende schulische Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen zur Verfügung:

In der Schule vor Ort bestehen diverse Angebote, auf die zurückgegriffen werden kann. Dazu gehören insbesondere Therapie- und Förderlehrpersonen sowie Schulsozialarbeitende. Bei Bedarf stehen weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.
Die psychosoziale Unterstützung der Familien wird von den Gemeinden in Absprache mit der Schule sichergestellt. Es ist wichtig, eine gute Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen Angebote auf lokaler Ebene sicherzustellen. Der Schulleitung kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Sie nimmt eine Triagefunktion zu schulischen Beratungsstellen, Behörden und weiteren Fachstellen in der Gemeinde wahr, damit spezifische Anliegen und Probleme an die richtigen Stellen delegiert werden können.
Webseite Volksschule: Corona - Beratung

Dürfen schulpsychologische Abklärungen und Gespräche stattfinden?
Seitens des Kantons werden sie nicht verboten. Der Schulpsychologische Dienst überprüft gerade in dieser Zeit beispielsweise die Anträge für Sonderbeschulungen etc. Abklärungs- und Beratungstermine mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und schulischen Fachpersonen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.

Darf das rechtliche Gehör z.B. bei Übertrittsentscheiden in die Oberstufe oder eine Zuweisung in eine Einführungsklasse auch per Telefon durchgeführt werden?
Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss darüber zur Beweissicherung ein Protokoll erstellt werden, das den Eltern zuzustellen ist.

3. Wichtiges in Kürze:

- Die Aussage, dass Kinder nicht die Treiber der Pandemie sind, ist nach wie vor gültig. Dies gilt auch für die mutierten Virusvarianten.
- Ansteckungen erfolgen vor allem im Kollegium. Damit dieses Risiko minimiert ist, wurde die Maskenpflicht eingeführt.
- Im Kanton St.Gallen wurde bisher noch kein Fall identifiziert, bei dem ein Kind eine Lehrperson angesteckt hätte.
- Generelle Massentests an Schulen sind gemäss heutigem Wissensstand nicht vorgesehen.
- Das Kantonsarztamt unterscheidet zwischen Massentestung (Momentaufnahme) und Ausbruchstestung (gezieltes Testen, um die richtigen Personengruppen ausfindig zu machen). Aktuell werden Ausbruchstestungen dann eingesetzt werden, wenn an einer Schule Personen an einer mutierten Virusvariante erkrankt sind.
- Im Augenblick wird aufgrund der Entscheide des Bundesrates vom 27. Januar 2021 im Gesundheitsdepartement das kantonale Testkonzept überarbeitet.
- Das Merkblatt Contact Tracing wird durch das Kantonsarztamt ebenfalls angepasst. Nach wie vor gilt, dass jeder Fall individuell mit dem Kantonsarztamt abgeklärt wird. Die neue Version, gültig ab 8. Februar 2021, stellen wir Ihnen zu und veröffentlichen Sie auf unsrer Homepage sobald vorhanden.

Nach wie vor sind keine weiteren flächendeckenden Massnahmen notwendig. Die Bekämpfung der Verbreitung des Virus konzentriert sich auf punktuelle, lokal begrenzte Massnahmen.

4. Zum Schluss eine Bitte des Kantonsarztamtes:

Sollte es an Ihrer Schule in einer Klasse zu einer Ausbruchstestung kommen, so hilft dem Testlabor eine aktualisierte Klassenliste mit sämtlichen Angaben wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen etc. Damit kann ein unnötiger Zeitverlust verhindert werden.

Im Anhang finden Sie eine Muster-Tabelle. Sollten Ihre Klassenlehrpersonen noch keine solche Liste erstellt haben, bitten wir Sie, diese weiterzuleiten und ausfüllen zu lassen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!